

Reiserückholversicherung im DRK-Mitgliedsbeitrag

Reisen ohne Kostenrisiko

Bestens versichert für den Fall der Fälle



Die schönste Reise kann durch Unfall oder Krankheit ein jähes Ende nehmen. In Deutschland genauso wie im Ausland. Aber die medizinische Versorgung entspricht nicht überall dem deutschen Standard. Und eine langwierige Behandlung lassen Sie bestimmt lieber am Heimatort über sich ergehen. Wie aber kommen Sie als Patient nach Hause? Was wird aus mitgereisten Kindern und hilfsbedürftigen Angehörigen? Und was ist beim Sterbefall im Ausland? Die gesetzlichen Krankenkassen tragen selbst im medizinischen Notfall die anfallenden Kosten nicht. Und das werden je nach Aufwand schnell 50.000 € und mehr.

Für die Mitglieder unseres DRK-Verbandes besteht dieses Kostenrisiko nicht, weil sie automatisch bei der Barmenia Krankenversicherung dagegen versichert sind und im Notfall schnell und sicher aus aller Welt nach Hause transportiert werden können.

Auslandsrückholung mit drei neuen Pluspunkten

- Leistungen bei bis zu sechs Monaten ununterbrochenem Auslandsaufenthalt.
- Gute Chancen für die Rückholung aus Krisengebieten.
- + Garantierte weltweite Rückholung nach spätestens 14 Tagen Krankenhausaufenthalt.
- + Betreuung und Rückholung mitgereister Kinder und hilfsbedürftiger Angehöriger.
- + Rückholung im Todesfall.

Ganz neu: bodengebundene Inlandsrückholung durch unseren DRK-Verband

- + Garantierte Rückholung ab dem elften Krankenhaustag.
- + Jährlich unbegrenzte Anzahl an Reisen mit mehr als einer Übernachtung.
- + Jährlich einmalige Selbstbeteiligung von 100,00 € im Leistungsfall.
- + Transport auch ohne Anordnung der medizinischen Notwendigkeit!

Dies gilt für alle Rückholungen

- Keine Altersbegrenzung.
- Kein Ausschluss bei Vorerkrankungen.
- Kostenlose Mitversicherung von Ehepartnern oder Lebensgefährten sowie Kindern, für die es Kindergeld gibt.

Ablauf der Rückholung aus dem Ausland**Rückholung des Patienten**

- Notruf an die DRK Flugdienst-Leitstelle (siehe Kasten).
- Kontakt mit dem behandelnden Arzt bzw. der Klinik im Ausland zur Prüfung der medizinischen Indikation.

- Bei medizinischer Indikation oder spätestens nach 14 Tagen: Auswahl des geeigneten Transportmittels.
- Kontakt mit dem Heimatkrankenhaus des Patienten zur Sicherstellung eines Krankenhausbetts.
- Information der medizinischen Crew des DRK Flugdienstes.
- Regelung des Transportes.
- Ankunft des DRK Flugdienstes vor Ort sowie Übernahme und Versorgung des Patienten durch den Arzt des DRK Flugdienstes.
- Bericht an das Heimatkrankenhaus während der Rückholung nach Deutschland über die voraussichtliche Ankunft und den gesundheitlichen Zustand des Patienten.

Betreuung und Rückholung mitgereister Kinder und hilfsbedürftiger Angehöriger

- Notruf an die DRK Flugdienst-Leitstelle (siehe Kasten).
- Kontakt zum behandelnden Arzt, zu den Angehörigen vor Ort oder in Deutschland und ggf. zur Reiseleitung.
- Auswahl von geeignetem Fachpersonal für die Betreuung und ggf. Rückholung.
- Ankunft der Betreuungsperson vor Ort.
- Organisation und Begleitung der Rückreise.

Flugdienst aus dem Ausland anfordern**Telefon** Tag und Nacht **+49 228 230023****Fax** Tag und Nacht **+49 228 230027**

Oder über die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, die dann die Leitstelle des DRK Flugdienstes informieren.

Diese Informationen werden beim Notruf benötigt:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Anrufers.
- Name, Alter und Heimatanschrift des Patienten.
- Angaben über mitgereiste Kinder bzw. hilfsbedürftige Angehörige.
- Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Patienten bzw. der mitgereisten Kinder und hilfsbedürftigen Angehörigen.
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Welche Sprache spricht der Arzt?
- Angaben über DRK-Mitgliedschaft und Versicherungen.

Rückführung im Todesfall

- Notruf an die DRK Flugdienst-Leitstelle (siehe Kasten).
- Organisation und Beauftragung der Rückführung.

In allen Fällen

- Ständige und zeitnahe Information der Angehörigen.

Ablauf der Rückholung innerhalb Deutschlands

- Notruf an die DRK Flugdienst-Leitstelle (siehe Kasten).
- Kontakt mit dem behandelnden Arzt bzw. der Klinik zur Feststellung der Transportfähigkeit und der Dauer des Krankenhausaufenthaltes.
- Auswahl des geeigneten Transportmittels.
- Kontakt mit dem Heimatkrankenhaus, dem Hausarzt oder bei Bedarf einer Sozialstation zur Sicherstellung der Weiterbehandlung des Patienten.
- Information der medizinischen Crew.
- Organisation und Durchführung des Transportes, in der Regel durch den DRK-Verband des Patienten.
- Benachrichtigung sowie ständige zeitnahe Information des Patienten und auf Wunsch seiner Angehörigen.

Flugdienst in Deutschland anfordern**Telefon** Tag und Nacht **0228 230023****Fax** Tag und Nacht **0228 230027****Diese Informationen werden beim Notruf benötigt:**

- Name, Adresse und Telefonnummer des Anrufers.
- Name, Alter und Heimatanschrift des Patienten.
- Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Patienten.
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Angaben über die DRK-Mitgliedschaft.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen - erweiterte Auslandsrückholung

Das Wichtigste aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankenrücktransportkosten-Versicherung nach Tarif DRK PLUS / Stand 2004

1. Wer ist versichert?

Versichert nach dem Tarif DRK Plus der Barmenia sind ausschließlich die DRK-Mitglieder (sowie deren Ehegatten und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem DRK-Verband namentlich gemeldet wurde) der DRK-Verbände, die dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

Als DRK-Mitglieder gelten:

- Fördermitglieder
- ehrenamtliche Helfer
- Jugendrotkreuz-Mitglieder
- Organmitglieder

2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. grenznahen Pendlern (100 km Umkreis), Versicherungsschutz für den

- Ersatz von Aufwendungen für den medizinisch notwendigen Krankenrücktransport,
- Ersatz von Aufwendungen für Überführungskosten Verstorbener,
- Ersatz von Aufwendungen für die Betreuung und ggf. Rückholung hilfsbedürftiger mitreisender Angehöriger und von Kindern aus dem Ausland an den Heimatort durch den DRK Flugdienst bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH.

(2) Als Ausland gelten alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme derjenigen,

- in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder
- in denen sie sich ununterbrochen länger als sechs Monate aufhält.

(3) Abweichend von § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 b AVB/RKT ersetzt der Versicherer auch die Aufwendungen im tariflichen Umfang für Mitarbeiter deutscher Luftfahrtunternehmen und für Beamte im diplomatischen oder konsularischen Dienst bzw. in deutschen Handelsmissionen sowie deren Familienangehörige (Ehegatte und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem DRK-Verband namentlich gemeldet wurde), wenn diese keinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und sich länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten.

3. Umfang der Leistungspflicht

(1) Bedingt eine im Ausland akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes in voller Höhe ersetzt.

Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat.

(2) Ist erkennbar, dass eine stationäre Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere der Erkrankung einen Zeitraum von 14 Tagen übersteigen würde, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes der versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH in voller Höhe ersetzt.

(3) Stirbt die versicherte Person im Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den fünfzehnfachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht. Bestattungskosten am Sterbeort werden nur übernommen, wenn das Zurückholen aus dem Ausland ins Heimatland nicht möglich ist.

(4) Für Kinder unter 18 Jahren (bei behinderten Kindern unabhängig vom Alter) bzw. hilfsbedürftige Familienangehörige, Ehepartner/Lebenspartner, die nach Krankheit, Unfall oder Tod ihrer mitreisenden Eltern oder Ehegatten/Lebenspartner aufgrund ihres Alters, Gesundheitszustandes oder ihrer Schwerbehinderung nicht allein in der Lage sind, die Rückreise nach Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz allein anzutreten, werden die Kosten für eine Begleitung durch geeignetes DRK-Fachpersonal (u. U. auch durch Familienangehörige in Deutschland, dies nur nach Absprache mit dem DRK Flugdienst) übernommen. Erstattungsfähig sind hierbei die Aufwendungen für Hin- und Rückreise des DRK-Fachpersonals (oder in Ausnahmefällen des betreuenden Familienangehörigen) in der 2. Klasse (Flug, Bahn) und max. 2 Übernachtungen in einem Hotel der Mittelklasse.

Für die Kinder oder die hilfsbedürftigen Familienangehörigen werden die Kosten bzw. Mehrkosten der Rückreise ersetzt, soweit das ursprünglich geplante Verkehrsmittel zur Rückreise nicht mehr genutzt werden kann.

Die Anzahl der versicherten Reisen während der Versicherungsdauer ist nicht begrenzt.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im DRK und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers

(1) Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte/Betreuung

- aufgrund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und Todesfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegseinsätzen oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
- aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und Todesfällen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine im Ausland beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind;
- die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen - bodengebundene Inlandsrückholung

Das Wichtigste aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankenrücktransportkosten-Versicherung nach Tarif DRK Inland / Stand 2004

1. Wer ist versichert?

Versichert nach dem Tarif DRK Inland sind ausschließlich die DRK-Mitglieder (sowie deren Ehegatten und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem DRK-Verband namentlich gemeldet wurde) der DRK-Verbände, die der Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

Als DRK-Mitglieder gelten:

- Fördermitglieder
- ehrenamtliche Helfer
- Jugendrotkreuz-Mitglieder
- Organmitglieder

2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland

haben bzw. grenznahen Pendlern (100 km Umkreis), Versicherungsschutz für notwendige Krankenrücktransporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. für grenznahe Pendler an ihren Wohnsitz. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für den notwendigen Krankenrücktransport auf dem Landweg durch den Flugdienst des Deutschen Roten Kreuzes bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich während Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als einer Übernachtung.

(3) Versicherungsfall ist die notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf ein Krankenrücktransport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. für grenznahe Pendler an ihren Wohnsitz erforderlich wird. Die Anzahl der versicherten Reisen während der Versicherungsdauer ist nicht begrenzt.

3. Umfang der Leistungspflicht

Bedingt eine akut aufgetretene Krankheit oder Un-

fallfolge den Rücktransport der versicherten Person innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienste GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes vertragsgemäß erstattet.

Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat. Voraussetzung für den Rücktransport ist ein vorausgegangener stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 10 Tagen Dauer sowie eine ambulante oder stationäre Anschluss-Heilbehandlung am Heimatort.

Für den Rücktransport an den Wohnsitz trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 100,00 €. Dieser Selbstbehalt wird nur einmal jährlich berechnet.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im DRK und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die

vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers

(1) Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte

- aufgrund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und Todesfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegseinsätzen oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
- aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und Todesfällen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen, sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind. Auf Antrag hin kann der Versicherer jedoch vor Beginn der Reise dieses Risiko in seine Leistungspflicht mit einschließen;
- die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

Für Ihr Reisegepäck: Checkliste für die Flugdienstanforderung.

Persönliche Angaben (DRK-Mitglied):	
Vorname	Name
Heimat-Adresse	Alter
DRK-Mitgliedsnummer	
Sonstige Versicherungen und Mitgliedsnummern	

Diese Angaben benötigen wir im Notfall zusätzlich:		
Vorname des Anrufers	Name des Anrufers	
Adresse des Anrufers	Tel.-Nr. des Anrufers	
Anzahl Kinder/hilfsbedürftige Angehörige*		
Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Patienten bzw. der Kinder/Angehörigen		
Name des behandelnden Arztes	Telefon-Nr. des Arztes	Sprache des Arztes*

* Nur bei Rückholung aus dem Ausland.